

ich
hier
PLZ Ort

Ich, hier, PLZ, Ort

Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Beethovenstraße 12

80336 München

Ort, den 05.09.2015

Illegales Tauschbörsenangebot über Ihren Internetanschluss 15PP139706

Sehr geehrter Herr Gärtner,

in Ihrem Schreiben vom 31.08.2015 unterstellt Ihre Kanzlei Frau X das Verbreiten von urheberrechtlich geschütztem Material („Y, Film“), dessen Rechte Ihr Mandant („Warner Bros. Entertainment GmbH“) innehat. Sie legen da, dass diese Inhalte am 08.08.2015 für 16 Minuten über den Telefonica DSL-Anschluss von Frau X per Internet (Bittorrent) weltweit verteilt wurden.

Wie bereits im Telefonat am 03.09. dargelegt befindet sich Frau X derzeit im Ausland, weshalb Ihre Kanzlei es uns ermöglicht bis zum 30.09. zum Vorgang Stellung zu nehmen. Aus selbigen Grund wurde ich dazu befugt für Frau X stellvertretend zu antworten. Zunächst gilt es zu beachten, dass Frau X bereits seit mehreren Monaten nicht mehr im HIER wohnhaft ist. Aufgrund der langen Mindestlaufzeit aktueller TK-Verträge blieb der DSL-Anschluss allerdings weiter bestehen. Das Frau X den behaupteten Verstoß gegen das Urheberrecht begangen hat, ist somit unmöglich. Dieser Anschluss wird durch verschiedene Wohngemeinschaften des Hauses per Funknetzwerk (WLAN, geschlossene Benutzergruppe) geteilt und zusammen finanziert.

Um den Vorfall aufzuklären, wurden alle aktuellen Teilnehmer befragt, jedoch hat keiner die fraglichen Inhalte bereitgestellt. Dies legte den Verdacht nahe, dass möglicherweise Computer mit Schadsoftware infiziert waren, weshalb wir alle Computer nach den durch Sie gelieferten File-hash durchsuchten. Allerdings konnten keine Dateien gefunden werden, welche dieser Prüfsumme genügen. Wir gehen deshalb davon aus, dass einer der Computer durch ein Schadprogramm infiziert war, welches den DSL-Anschluss als Umleitung missbrauchte um die Identität der ursprünglichen Quelle zu verschleiern (Proxy, VPN-Tunnel). Diese Möglichkeit wurde geprüft, indem mit externen gehärteten Virensclannern (Desinfect 2015) alle angeschlossenen PCs geprüft wurden.

Diese Analysen zeigten allerdings keine Anomalien, welche den Vorgang erklären könnten. Dennoch kann aufgrund der Komplexität moderner vernetzter IT-Systeme ein Missbrauch des an das Internet angebundene Equipment nicht vollständig ausgeschlossen werden (0-day exploits, hardware persistence rootkits, Attacken auf WPA2-PSK, Sicherheitslücken in Routern, ...)

Um erneute Verstöße zu unterbinden, wurden zusätzliche Sicherheits-Maßnahmen durchgeführt, da es insbesondere verwunderlich ist, dass der TCP-Port 46685 von außen durch das Internet erreichbar gewesen sein soll. Bereits zuvor gab es diesbezüglich Sicherheitsmaßnahmen auf dem DSL-Router durch Firewall-Regeln und die Deaktivierung von UPNP. Das Gerät wurde mit einer aktuellen Firmware neu initialisiert und das WLAN mit neuem Passwort geschützt(112bit), sowie dessen Sendeleistung reduziert. Gleichzeitig wurden nochmals alle Teilnehmer des Funknetzes auf die Notwendigkeit von Sicherheitsaktualisierungen von Betriebssystemen und Drittsoftware hingewiesen und über die Gefahren von Tauschbörsen hingewiesen.

Da dargelegt wurde, dass Frau X die behauptete Straftat nicht begangen haben kann und sie nach Kenntnisnahme alle Möglichkeiten genutzt hat, um die mögliche weitere Verbreitung der angesprochenen Inhalte zu unterbinden (Störerhaftung), wird eine Zahlung des Schaden- und Aufwandsersatz in Höhe von 815Eur abgelehnt. Natürlich wird bezüglich des Vorfalls eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag,
ICH

Anlagen

- Unterlassungserklärung
- Vertretungsberechtigung

Unterlassungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Frau X (wohnhaft P) ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, gegenüber (Warner Bros. Entertainment GmbH) zu Folgendem:

Ich werde es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe unterlassen, das urheberrechtlich geschützte Werk („Y, Film“) ohne Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und / oder der Öffentlichkeit zugänglich machen zu lassen, insbesondere dieses Werk im Internet Dritten zum Download bereitzustellen oder aber solche Handlungen über den Internetanschluss zu ermöglichen.

Rostock, 05.09.2015
im Auftrag, ICH